

BL_GERICHTE 720 18 401/213 vom 29. August 2019

BL Gerichte, 2019-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_18_401_213

FR: BL_GERICHTE 720 18 401/213 du 29 août 2019

IT: BL_GERICHTE 720 18 401/213 del 29 agosto 2019

Regeste

Haushaltabklärung

Erwägungen

E. 3

Unter diesen Umständen liegt keine Verletzung von Art. 37 Abs. 1 ATSG vor, wenn dem Rechtsvertreter die Anwesenheit bei der Befragung der Beschwerdeführerin durch die Abklärungsperson im Haushalt verweigert wird. Damit ist die vorliegende Beschwerde abzuweisen.

E. 4

Es bleibt über die Kosten zu entscheiden. Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen. Zwischenverfügungen im Zusammenhang mit der Anordnung einer Haushaltsabklärung sind als Bestandteil des Verfahrens zur Beurteilung des Leistungsanspruchs zu betrachten, weshalb das vorliegende Verfahren kostenpflichtig ist. In diesem Sinne entschied das Kantonsgericht bereits die Frage, ob ein Beschwerdeverfahren betreffend die Anordnung einer Begutachtung kostenpflichtig sei (Urteil des Kantonsgerichts vom 10. November 2016, 720 16 84/295, E. 5.2). Die Verfahrenskosten im Umfang von Fr. 400.-- sind daher der Beschwerdeführerin zu auferlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Eine Parteientschädigung wird dem Prozessausgang entsprechend nicht zugesprochen.

E. 5

Beim vorliegenden Entscheid handelt es sich um einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinne des BGG. Demnach ist gegen ihn eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur unter den in Art. 93 Abs. 1 BGG genannten Voraussetzungen zulässig. Der Entscheid, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, obliegt dem Bundesgericht. Die nachstehende Rechtsmittelbelehrung erfolgt unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt. Demgemäss wird erkannt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 400.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.